

Regierungsratsbeschluss

vom 5. Juli 2021

68/40-47

Nr. 2021/1031

Herbetswil: Kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» und Sonderbauvorschriften

1. Ausgangslage

1.1 Handlungsbedarf

Die Dünnern weist in ihrem Lauf in Herbetswil zu Teilen grosse Defizite hinsichtlich ihrer Hochwassersicherheit auf. Gleichzeitig befinden sich entlang der Dünnern Infrastrukturbauten, insbesondere Stützmauern entlang der «Thalstrasse». Das Amt für Umwelt (AfU) beabsichtigt als Hochwasserschutzmassnahme im Bereich «Dünnergacker», die bestehende Situation zu entschärfen. Gleichzeitig müssen im Bereich der Kantonsstrasse «Thalstrasse» die bestehenden Infrastrukturen (Bachmauern), welche vom Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) betreut werden, saniert werden.

Im Bereich «Thalstrasse» muss zur Sanierung der Infrastrukturanlagen unter Sicherstellung des Hochwasserschutzes in den Lauf der Dünnern eingegriffen werden. Im Rahmen des Eingriffs ist gleichzeitig eine ökologische Aufwertung nötig. Aufgrund der Abhängigkeiten von über- und nebengeordneten Planungen wird die langfristige Sicherung der genannten Ansprüche in einem kantonalen Nutzungsplan erfolgen. Der dafür erarbeitete kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan dient als Rahmen für die Umsetzung des Projektes und sichert die Planungsziele auch mittel- und langfristig.

Dem Regierungsrat wird der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» und Sonderbauvorschriften zur Genehmigung unterbreitet. Die nachfolgend genannten Dokumente beinhalten Genehmigungsinhalte:

- Situation Abschnitt West (T1055/303.0) (1:500)
- Situation Abschnitt Ost (T1055/304.0) (1:500)
- Querprofile (T1055/305.0) (1:100)
- Normalien (T1055/306.0) (1:50)
- Längenprofil (T1055/307.0) (1:1'000/100)
- Sonderbauvorschriften.

Orientierende Bestandteile des Genehmigungsdossiers sind:

- Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

- Technischer Bericht
- Übersicht (T1055/300.0) (1:25'000)
- Zustandserfassung Abschnitt West (T1055/301.0) (1:500)
- Zustandserfassung Abschnitt Ost (T1055/302.0) (1:500).

2. Erwägungen

2.1 Gegenstand der Planung

Für die Sicherung der Ziele des Hochwasser- und Revitalisierungsprojektes wurde ein kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erarbeitet. Dieser stellt für den Perimeter eine einerseits massgeschneiderte, den örtlichen Herausforderungen angepasste, Nutzungsplanung sicher. Andererseits sichert der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Thalstrasse» langfristig die Rahmenbedingungen. Dies ist notwendig, damit die vorgenommenen Eingriffe in die Infrastruktur zum Uferschutz und die damit erfolgte Revitalisierung Wirkung entfalten und im Sinne der Gestaltungsplanung auf spätere Herausforderungen reagiert werden kann.

Im Bereich des kantonalen Nutzungsplanes besteht ein Richtprojekt. Im Rahmen der Weiterentwicklung als Gesamtpaket mit der Planung «Abschnitt Dünnergacker» und dem Teilzonenplan «Dünnern» wurde die Planung im Sommer 2020 zur Mitwirkung freigegeben und im Herbst 2020 durch das Amt für Raumplanung (ARP) geprüft. Aufgrund der räumlichen und thematischen Abhängigkeiten wurde ein Raumplanungsbericht für alle drei Planungen erarbeitet. Der kantonale Plan erlangt durch Genehmigung gleichzeitig die Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 Planungs- und Baugesetz (PBG; BGS 711.1).

2.1.1 Raumplanerische Interessenabwägung

Die Dünnern ist ein öffentliches Gewässer. Der Eingriff in die Infrastrukturanlagen bedingt eine ökologische Aufwertung und Massnahmen zuhanden des Uferschutzes. Die Umsetzung des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes ist planungsrechtlich gemäss § 68 lit. e PBG mit einem kantonalen Nutzungsplan sicherzustellen.

Durch die Planung wird die Voraussetzung für das Gewährleisten der Hochwassersicherheit durch einen angemessenen Uferschutz geschaffen. Der Planungssperimeter erstreckt sich über eine Länge von rund 800 Meter und liegt ausserhalb der Bauzone, hauptsächlich in der Landwirtschaftszone resp. im Waldareal. Er wird überlagert von einer kantonalen Uferschutzzone. Der Gewässerraum wurde in dem Perimeter noch nicht ausgeschieden. Die Festsetzung erfolgt im Sinne der Fortschreibung in der Revision der Ortsplanung der Gemeinde Herbetswil.

Mit der Umsetzung im Sinne des Hochwasserschutzes wird die Dünnern revitalisiert. Das mit Genehmigung der Planung zu bewilligende Bauprojekt ist in erster Linie auf die Sicherung der Uferbereiche und eine naturnahe Gestaltung ausgelegt. Die Bushaltebucht der Haltestelle «Herbetswil, Vorderer Hammer» ist kaum frequentiert und wurde im Jahr 2018 aufgehoben. Der Platz wird in den Planungssperimeter zugunsten des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojektes miteinbezogen. Die Besucherlenkung sieht eine Konzentration der Naherholungssuchenden im «Abschnitt Dünnergacker». Der «Abschnitt Thalstrasse» soll ein Rückzugsort für die in den Sonderbauvorschriften definierten Zielarten sein und ist für Naherholungssuchende unzugänglich ausgestaltet. Die Revitalisierungs- und späteren Unterhaltsmassnahmen werden auf die Zielarten ausgerichtet.

Das Planungsziel wird in den Sonderbauvorschriften festgehalten:

§ 1 Zweck und Ziel

¹Der vorliegende Erschliessungs- und Gestaltungsplan „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse“ und Sonderbauvorschriften bezweckt den Uferschutz im Geltungsbereich. Das Revitalisierungsprojekt, welches mit der Plangenehmigung die Baubewilligung erhält, sichert den hochwassersicheren Ausbau unter gleichzeitiger ökologischer Aufwertung des Geltungsbereichs.

²Als Zielzustand gilt die zum Zeitpunkt der Genehmigung der Planung resp. durch die Umsetzung des Initialprojektes erwartete Restgefährdung durch Hochwasser.

Der für die Projektumsetzung notwendige Raumbedarf tangiert keine Liegenschaften Dritter. Die beanspruchten Flächen befinden sich im Eigentum der Gemeinde Herbetswil oder des Staates Solothurn.

Im Rahmen der Koordination «Nutzungsplanungen Revitalisierung Dünnern Herbetswil» wurde die Planung unter Berücksichtigung des nebengelagerten kantonalen Nutzungsplans «Abschnitt Dünnernacker» entwickelt. Durch das Vorgehen konnten Synergien genutzt und die Planungen inhaltlich und prozessual aufeinander abgestimmt werden. Im Rahmen der Mitwirkung hatten die Bevölkerung und interessierte Organisationen des öffentlichen Interesses die Möglichkeit, sich zum Vorhaben zu äussern (vgl. 2.4 Planungsverfahren).

Die kantonalen Fachstellen wurden anlässlich des ordentlichen Vorprüfungsverfahrens im Herbst 2020 zur Stellungnahme eingeladen. Das Planungsdossier resp. das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt wurde aufgrund der Eingaben aus der Mitwirkung und entsprechend der Vorprüfung überarbeitet.

2.1.1.1 Vereinbarkeit mit funktionalem Raumplanungsrecht

Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und die Gewässersohle bedürfen einer Bewilligung der für die Fischerei zuständigen Behörde (fischereirechtliche Bewilligung), soweit sie die Interessen der Fischerei berühren können (Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei, BGF; SR 923.0 sowie § 18 kantonales Fischereigesetz, FiG; BGS 625.11). Mit der Revitalisierung wird sowohl in den Verlauf als auch in die Ufer und die Sohle eingegriffen. Da die Eingriffe günstige Lebensbedingungen für die Wassertiere schaffen, sind alle Massnahmen nach Art. 9 BGF erfüllt, so dass die Bewilligung erteilt werden kann. Für die fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 - 10 BGF und § 18 FiG ist das Volkswirtschaftsdepartement zuständig.

Die für die Eingriffe erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung kann aufgrund der Standortgebundenheit und dem öffentlichen Interesse erteilt werden. Ebenso die nach § 53 Abs. 1 lit. c Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) erforderliche wasserrechtliche Bewilligung (Nutzungsbewilligung).

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die innerhalb des Waldareals liegen. Im Wald dürfen gemäss § 8 Abs. 1 des Waldgesetzes (WaGSO; BGS 931.11) nur forstbetriebliche Bauten und Anlagen sowie einfache, offene Erholungs- und Jagdeinrichtungen im Sinne von § 23 der Waldverordnung (WaVSO; BGS 931.12) erstellt werden. Die geplanten Erdarbeiten und Bauten erfüllen die Funktion der Waldbewirtschaftung. Das Vorhaben erfüllt dementsprechend einen forstlichen Zweck gemäss WaGSO und ist somit zonenkonform.

Das Vorhaben beinhaltet verschiedene Bauten, die den gesetzlichen Waldabstand unterschreiten. § 5 Bst. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW; BGS 931.72) besagt, dass Bauten ausserhalb der Bauzone, die aus raumplanerischen Gründen eine Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes erfordern; sowie für die Erneuerung oder teilweise Änderung eines im Waldabstand stehendes Gebäudes, sofern der Charakter erhalten bleibt und die bauliche Massnahme keine wesentlichen Auswirkungen auf Wald und Waldrand hat, ausnahmsweise bewilligt werden können. Die Bauten sehen allesamt eine ökologische Aufwertung der bestehenden Uferböschung vor. Die Funktion und die Bewirtschaftung werden durch das Bauvorhaben nicht nachhaltig beeinträchtigt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung zur Unterschreitung des Waldabstandes basierend auf § 5 Bst. c VWW kann aus walddirektlicher Sicht unter Auflagen erteilt werden.

Ufergehölze - sofern nicht Wald - sind nach § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV; BGS 435.141) geschützt (vgl. kant. Heckenrichtlinie). Eingriffe, auch temporäre, bedingen eine naturschutzrechtliche Ausnahmegewilligung. Dauerhaft verminderte Ufergehölze sind flächengleich zu ersetzen.

Die oben genannten Bewilligungen sind als Beilagen dieses Beschluss Bestandteile dessen und von entsprechender Verbindlichkeit.

Im westlichen Abschnitt zwischen KM 3.500 und KM 3.300 wird im Bereich der Brücke «Hintere Schmiedenmatt» eine Installationsfläche im Wald vorgesehen. Diese wird auf einem Teil der Fläche um ca. 25 cm angehoben.

Bauvorhaben, die dauernd oder vorübergehend Waldareal beanspruchen, bedürfen gemäss Art. 5 bzw. Art. 16 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) in Verbindung mit § 4 bzw. § 9 des WaGSO zusätzlich der Bewilligung durch das Volkswirtschaftsdepartement. Gemäss technischem Bericht Kap. 7.5 in Verbindung mit dem Plan 203 «Massnahmen Abschnitt West» handelt es sich bei der durch das Bauvorhaben verursachten Beanspruchung von Waldareal während der Bauphase um eine temporäre Rodung im Sinne von Art. 4 WaG. Der Rodungersatz für die temporär gerodete Fläche erfolgt an Ort und Stelle.

Eine entsprechende Rodungsbewilligung liegt nicht vor; diese muss bei Inanspruchnahme eingeholt werden. Das Gesuch ist im Amtsblatt zu publizieren und muss während 30 Tagen öffentlich aufgelegt werden. (vgl. Auflage 3.11.3 im Beschluss)

2.2 Finanzielles

Nach § 45 ff GWBA verlegt der Regierungsrat bei staatlichen Unternehmen des Wasserbaus die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten auf den Staat und die Einwohnergemeinden, die aus dem Unternehmen Nutzen ziehen. Bei Massnahmen, welche die Anforderungen an die Natürlichkeit und an den Raumbedarf der Gewässer gemäss § 18 GWBA erfüllen, tragen die Einwohnergemeinden, die daraus einen Nutzen ziehen, einen Anteil von 10% der Gesamtkosten. Der Kanton trägt die nach Abzug von Bundesbeiträgen und allfälliger Beiträge Dritter verbleibenden Kosten.

Die Gemeinde Herbetswil profitiert von den Massnahmen in beschränktem Sinne. Der Staat Solothurn trägt deshalb die Projektkosten in der Höhe von 1'380'000 CHF, von denen 1'070'000 CHF auf die Instandsetzungsmassnahmen und 300'000 CHF auf die Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen entfallen. Der Bund sowie der Staat Solothurn tragen für die in der Planung definierten Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmassnahmen gemeinsam 65% der Kosten.

2.3 Umweltverträglichkeit und Raumplanungsbericht nach Art. 47 RPV

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt umfasst wasserbauliche Massnahmen im Umfang von 1'380'000 CHF. Gemeinsam mit den Massnahmen, welche im Geltungsbereich des kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplanes «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünnergacker» vorgesehen sind (Umfang von 2'144'307 CHF; zuzüglich der Planungs- und Projektierungsaufwendungen resultiert ein Kostenvoranschlag von rund 3'340'000 CHF), verbleibt ein Kostenvolumen von unter 5'000'000 CHF. Das Gesamtprojektausmass erreicht entsprechend nicht 10 Millionen CHF, wonach es der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen würde (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung, UVPV; SR 814.011, Anhang Ziffer 30.2).

Der Raumplanungsbericht legt die Planungsabsicht sowie das Verhältnis zu neben- und übergeordneten Nutzungsplanungen dar.

2.4 Planungsverfahren

Die aktuell rechtsgültige Ortsplanung der Gemeinde Herbetswil wurde mit RRB Nr. 2003/2374 vom 16. Dezember 2003 genehmigt. Die Gemeinde befindet sich noch nicht im Revisionsprozess der Ortsplanung.

Im 6. April 2018 erfolgte eine Zustandserfassung der Infrastrukturanlagen entlang der Thalstrasse. Die Untersuchung zeigte, dass ein akuter Sanierungsbedarf für eine Mehrheit der Anlagen besteht und der Uferschutz nicht mehr gewährleistet ist. Auf Basis der Erfassung wurde ein Bauprojekt erarbeitet. Mit Entscheid der beteiligten kantonalen Ämter AVT, AfU und ARP wurde in Abstimmung mit der Gemeinde Herbetswil aufgrund der räumlichen und funktionalen Zusammenhänge der Vorhaben im «Abschnitt Dünnergacker» auch für den Abschnitt «Thalstrasse» eine Nutzungsplanung erarbeitet. Mit Blick auf die Vorgaben des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG; SR 700) (insbesondere Art. 4 RPG) wurde deshalb ein gemeinsamer Raumplanungsbericht erarbeitet. Durch die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und die erfolgte Mitwirkung gilt die Anhörung der Gemeinde nach § 68 PBG als erfüllt.

Die Planung wird durch das Amt für Raumplanung koordiniert. Das Gesamtdossier wurde gleichzeitig mit der Ämtervernehmlassung auf Grundlage eines Mitwirkungskonzeptes der Öffentlichkeit zur Stellungnahme unterbreitet. Ab dem 19. August 2020 wurden die Dossiers im Zuge der Mitwirkung für die Dauer von 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Vorgängig - am 18. August 2020 - wurde in Herbetswil anlässlich einer Informationsveranstaltung über die Planungen und den Ablauf der Mitwirkung informiert. Die Öffentlichkeit wurde über die amtlichen Publikationsorgane, die betroffenen Grundeigentümerschaften sowie Interessensgruppen schriftlich zur Mitwirkung eingeladen. Das Amt für Raumplanung verfasste den Mitwirkungsbericht (als Anhang des Raumplanungsberichts) zuhanden der Projektleitung resp. der Gemeinde Herbetswil als Teil des Auflagedossiers.

Im Rahmen der Mitwirkung wurde eine Eingabe aus der Bevölkerung getätigt. Die Eingabe betraf die aktuelle – und durch die Planung künftig veränderte – Amphibienwanderung. Dem Schutz der Tiere soll besser Rechnung getragen werden. Das Anliegen wurde aufgenommen und die Situation soll in einem Projekt nach Abschluss der Initialarbeiten geprüft werden. Das Projekt wird im Rahmen des Regierungsratsbeschlusses sichergestellt.

2.4.1 Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 7. Dezember 2020 bis zum 18. Januar 2021. Die Projektunterlagen lagen in dieser Zeit in der Gemeindeverwaltung von Herbetswil und beim Amt für Raumplanung öffentlich auf. Zusätzlich konnten die Unterlagen elektronisch auf der Webseite des Amtes für Raumplanung eingesehen werden. Innerhalb der Auflagefrist ging beim

Bau- und Justizdepartement keine Einsprache gegen den kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» und Sonderbauvorschriften ein.

2.4.2 Prüfung von Amtes wegen

Das Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt «Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» sowie seine Sicherung im kantonalen Nutzungsplan sind begründet und liegen im öffentlichen Interesse. Die entsprechenden Nutzungspläne sind recht- und zweckmässig im Sinne der Planungs- und Baugesetzgebung. Die Planung wird mit den im Dispositiv genannten Auflagen und Bedingungen genehmigt. Den Nutzungsplänen kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 PBG zu.

Gestützt auf die vorangehenden Erwägungen lässt sich feststellen, dass das Verfahren formell richtig durchgeführt worden ist.

Materiell sind keine weiteren Bemerkungen zu machen.

3. **Beschluss**

- 3.1 Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» und Sonderbauvorschriften werden genehmigt.
- 3.2 Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie der genehmigten Nutzungsplanung widersprechen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.
- 3.3 Mit den ausgeführten Hochwasserschutzmassnahmen ändert sich die Gefährdung der geschützten Gebiete. Die bestehenden Gefahrenkarten sind nach Abschluss der initialen Bauarbeiten anzupassen.
- 3.4 Mit der Revision der Geoinformationsverordnung (GeoIV; BGS 711.271) ist das AVT verantwortlich, 10 Tage nach Rechtskraft des Teilzonenplans die Nachführung des digitalen Planwerks zu gewährleisten. In Herbetswil ist die Erstaufnahme der Nutzungspläne bereits erfolgt. Für die Nachführung der Daten der Gemeinde Herbetswil ist die Firma BSB + Partner betraut.
- 3.5 Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» kommt gleichzeitig die Bedeutung der Baubewilligung zu (§ 39 Abs. 4 PBG).
- 3.6 Dem Amt für Verkehr und Tiefbau wird die Bewilligung erteilt, die Dünnern und die Infrastrukturbauten entsprechend den Plänen Nrn. T1055/303.0 und T1055/304.0 hochwassersicher zu sanieren und zu revitalisieren. Dem AVT obliegt die Bauherrschaft.
- 3.7 Folgende Nebenbewilligungen werden erteilt:
 - Waldrechtliche Ausnahmbewilligung (Anhang A)
 - Wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmbewilligung (Anhang B)
 - Fischereirechtliche Bewilligung (Anhang C)

- Naturschutzrechtliche Bewilligung (Anhang D).
- 3.8 Vorbehalten bleiben separate Bewilligungen in nachgelagerten Verfahren, für welche kein Koordinationsbedarf besteht.
- 3.9 Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) stellt mit der NFA-Programmvereinbarung "Schutzbauten" an den subventionsberechtigten Kosten von CHF 300'000.00 (inkl. MWST.) einen Beitrag von 35%, im Maximum CHF 105'000.00 (inkl. MWST.), in Aussicht. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5750000 / 007 / 70.000023 (durchlaufende NFA-Beiträge des Bundes).
- 3.10 Vom Kanton Solothurn wird zu Lasten des Verpflichtungskredits zur Mehrjahresplanung ab 2021 für den Wasserbau (Kantonsratsbeschluss Nr. SGB 0173/2020 vom 8. Dezember 2020, Kleinprojekte) unter Vorbehalt der verfügbaren Kredite und allfälliger Beitragskürzungen, an die beitragsberechtigten Kosten von CHF 300'000.00 ein Staatsbeitrag von 30%, im Maximum CHF 90'000.00 (inkl. MWST.), zugesichert. Der Beitrag erfolgt zu Lasten des Kontos 5020000 / 007 / 70.001086.
- 3.11 Auflagen
 - 3.11.1 Die genehmigten Pläne mit den Sonderbauvorschriften und die Schnitte sowie Profile sind für die Bauausführung verbindlich.
 - 3.11.2 Die Oberaufsicht für die Bauarbeiten Thalstrasse wird dem Amt für Verkehr und Tiefbau übertragen. Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt sowie dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei (Abteilung Jagd und Fischerei) sowie der Fischereiaufsicht mindestens 14 Tage im voraus schriftlich mitzuteilen. Die Anordnungen der Fischereibehörde nach fischereirechtlicher Bewilligung (Anhang C) sind zu befolgen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Projekts.
 - 3.11.3 Für eine allfällige temporäre Rodung zugunsten eines Installationsplatzes ist eine Bewilligung erforderlich. Ein entsprechendes Gesuch ist im Amtsblatt zu publizieren und muss für 30 Tage zur öffentlichen Auflage gebracht werden.
 - 3.11.4 Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat federführend, zusammen mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei sowie dem Amt für Raumplanung, nach Abschluss der Initialarbeiten im Planungsperimeter den Handlungsbedarf aufgrund der Amphibienwanderung und auch des Wildwechsels zu prüfen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Beilagen

Anhang A: Waldrechtliche Ausnahmebewilligung

Anhang B: Wasser- und gewässerschutzrechtliche Bewilligung resp. Ausnahmebewilligung

Anhang C: Fischereirechtliche Bewilligung

Anhang D: Naturschutzrechtliche Bewilligung

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (fst) (3), mit Akten und 1. gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Natur und Landschaft

Amt für Umwelt, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Umwelt, Rechnungswesen

Amt für Verkehr und Tiefbau, mit 1 gen. Dossier (später)

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wald, Jagd und Fischerei, mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal

Gemeinde Herbetswil, Rickenbachstrasse 288, 4715 Herbetswil, mit 1 gen. Dossier (später)

(Einschreiben)

Amt für Raumplanung (z. Hd. Staatskanzlei für Publikation im Amtsblatt: Gemeinde Herbetswil: Genehmigung kantonaler Erschliessungs- und Gestaltungsplan «Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Thalstrasse» und Sonderbauvorschriften»)

Anhang A

Waldrechtliche Bewilligung

Gestützt auf § 5 Bst. c der Verordnung über Waldfeststellung und Waldabstand (VWW, BGS 931.72) wird aus waldrechtlicher Sicht dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die waldrechtliche Ausnahmebewilligung unter Auflagen erteilt:

Auflagen

- Das angrenzende Waldareal darf in keiner Art und Weise beansprucht oder beeinträchtigt werden.
- Vor dem Bau ist mit dem zuständigen Forstrevier abzuklären, ob im angrenzenden Waldareal allenfalls ein Holzschlag nötig ist.



Anhang B

Wasserrechtliche Bewilligung sowie gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Dünnern Herbetswil; Abschnitt Thalstrasse; km 3.500 – 2.686; Arbeiten am Gerinne, Sanierung Stützmauern, Ökologische Aufwertungsmassnahmen.

Gestützt auf Art. 41 c der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT), Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, die gewässerschutzrechtliche Bewilligung unter Auflagen erteilt:

Auflagen

- Das Merkblatt "Baustellen-Entwässerung" des AfU bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- Der Baubeginn ist dem Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau) mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich mitzuteilen.
- Anfallendes Abbruchmaterial ist unverzüglich und restlos aus dem Bachprofil zu entfernen und entsprechend Entsorgungskonzept zu entsorgen.
- Sämtliche wasserbaulichen Massnahmen/Arbeiten sind in Absprache mit dem Amt für Umwelt (Stefan Freiburghaus) auszuführen.
- Die Oberaufsicht für die Wasserbauarbeiten liegt beim Amt für Umwelt (Abteilung Wasserbau). Das Amt für Umwelt und das Amt für Wald, Jagd und Fischerei sind zur Startsituation sowie zur Abnahme des Bauwerkes einzuladen und mit den entsprechenden Sitzungsprotokollen zu bedienen.
- Es sind Maschinen und Geräte einzusetzen, welche dem neusten Stand der Technik entsprechen.
- Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Der Wasserabfluss der Dünnern darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Trübungen des Dünnernlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
- Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser in das Gewässer abfliessen.
- Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).



Anhang C

Fischereirechtliche Bewilligung

Das Bauvorhaben benötigt gemäss Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0) und § 18 Abs. 1 des kantonalen Fischereigesetzes vom 12. März 2008 (FiG; BGS 625.11) eine fischereirechtliche Bewilligung. Die Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Auflagen

1. Der Fischereiaufseher (sascha.ruetti@kapo.so.ch) ist mindestens zwei Wochen zum Voraus über den Zeitpunkt des Eingriffes zu orientieren. Die fischereitechnischen Anordnungen des Fischereiaufsehers sind strikte zu befolgen.
2. Der Fischereiaufseher entscheidet, ob das Abfischen gefährdeter Gewässerabschnitte oder andere fischereirechtliche Massnahmen notwendig sind. Die Kosten gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
3. Bei Betonarbeiten darf kein Zementwasser ins Gewässer abfliessen.
4. Während der Bauarbeiten im Gewässer ist eine Wasserhaltung zu erstellen. Trübungen des Bachlaufes sind auf ein absolutes Minimum zu beschränken.
5. Der Bewilligungsinhaber hat die Bauunternehmung über den Inhalt dieser Bewilligung zu orientieren.
6. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (gabriel.vanderveer@vd.so.ch) ist für die Startsituation, Bauabnahme und die Ausgestaltung des Bachlaufes aufzubieten.



Anhang D

Naturschutzrechtliche Bewilligung

Gestützt auf Art. 22 Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG, SR 451) i.V.m. §§ 17, 20, 31 ff und 38 ff. der kantonalen Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV, BGS 435.141) wird dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Umwelt, Werkhofstrasse 5, 4509 Solothurn, die Ausnahmegewilligung erteilt,

- die Ufervegetation im Sinne von Art. 21 NHG für die Aufweitung des Gerinnes der Dünnern nach dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften „Hochwasserschutz und Revitalisierung Dünnern Herbetswil, Abschnitt Dünneracker» zu beseitigen.
- Durch die Massnahmen der Gerinneaufweitung der Dünnern werden die Voraussetzungen geschaffen, dass sich auf den neu gestalteten Uferabschnitten neben den neu bepflanzten Abschnitten eine neue, standortgemässe Ufervegetation natürlich entwickeln kann.

10
11
12

